



Katastergrundlage: Gemäß § 1 Abs. 2 PlanV 90 ergeben sich aus den Planunterlagen die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 05.04.2022.

A. RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB - Baugesetzbuch
BauNVO - Baunutzungsverordnung
PlanV 90 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung
HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz
 jeweils in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.
HBO - Hessische Bauordnung
 in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassung.

B. ZEICHENERKLÄRUNG

- GFZ 0,5** Geschosßflächenzahl
- GRZ 0,3** Grundflächenzahl
- o.** Offene Bauweise
- Baugrenze
- Grenze der Ergänzungssatzung
- geplante Grundstücksgrenze (Grundstücksteilung)
- z. B. 23,1 Bemaßung (in Meter)
- z. B. 106,2 Höhen in Meter - Bezugspunkt ist der Kanaldeckel im Bereich Borneller Weg mit 100 m (Höhen haben kein NHN Höhenbezug)
- z. B. Flur 10 Flurnummer
- z. B. 48 Flurstücknummer / -grenze und Grenzsteine
- bestehende Straße und Zufahrt

C. HINWEISE - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. Denkmalschutz und Bodenfunde**
 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG).
- 2. Bodenschutz**
 Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKL V) herausgegebenen Merkblätter Bodenschutz für Hauslebauer und Bodenschutz für Bauausführende zu beachten.
- 3. Außenbeleuchtung**
 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung entlang von Straßen und Wegen sowie an Gebäuden und Freiflächen ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Es sollten daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirksamem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von max. 3000 Kelvin, besser max. 2700 Kelvin, verwendet werden. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.
- 4. Vermeidung von Vogelschlag**
 Zugunsten kollisionsgefährdeter Vogelarten ist auf vollverspiegelte oder verglaste Fassaden möglichst zu verzichten. Sofern an Gebäuden dennoch große Glasflächen vorgesehen sind, die eine Durchsicht auf naturnahe Strukturen (vor allem Bäume) ermöglichen oder selbige widerspiegeln, sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen.

D. AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

- 1. Aufstellungsbeschluss**
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber hat am 21.07.2022 den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Bereich "Borneller Weg 10" im Ortsteil Schwarzbach gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Beteiligung der Öffentlichkeit**
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 05.12.2022 bis einschl. 09.01.2023 durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.11.2022 bekannt gegeben.

 Es wird bestätigt, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen, in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschl. 09.01.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Hofbieber zugänglich gemacht wurden.

 Hofbieber,

(Siegel)
 M. Röder (Bürgermeister)

- 3. Beteiligung der Behörden**
 Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 21.11.2022.

- 4. Satzungsbeschluss**
 Die Ergänzungssatzung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber am 02.03.2023 als Satzung beschlossen.

 Hofbieber,

(Siegel)
 M. Röder (Bürgermeister)

5. Inkrafttreten der Ergänzungssatzung

Die Ergänzungssatzung bedarf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB keiner Genehmigung. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung am _____ in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die Satzung zu jedermann Einsicht in der Gemeindeverwaltung Hofbieber, Abteilung Bauamt bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hofbieber,

 (Siegel)
 M. Röder (Bürgermeister)

6. Bestätigung der Verfahrensvorschriften

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hofbieber,

 (Siegel)
 M. Röder (Bürgermeister)

ERGÄNZUNGSSATZUNG "BORNELLER WEG 10" ORTSTEIL SCHWARZBACH, GEMEINDE HOFBIEBER



GEMEINDE HOFBIEBER

SCHULWEG 5 - 36145 HOFBIEBER
 TEL.: 06657 987-0
 FAX: 06657 987-39
 www.hofbieber.de
 E-Mail: info@hofbieber.de

Maßstab: 1:1.000	Planungsstand: Satzung	Datum: 02.03.2023	Gezeichnet: Hofmann	Bearbeitet: Hofmann
---------------------	---------------------------	----------------------	------------------------	------------------------

Bearbeitung:

PLANUNGSBÜRO HOFMANN

Am Hirtenweg 4
 35410 Hungen-Rabertshausen
 Tel.: 06043 - 9840180
 Fax: 06043 - 9840181
 E-Mail: R.Hofmann@Hofmann-Plan.de